

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 5. August 1999

Nummer 31

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 237 Verordnung zur Bestimmung eines Unkostenbeitrages für Vollstreckungersuchen im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 177
- 238 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Werner Nolte, Viersen). S. 178
- 239 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Polizeikommissar Jörg Wachsmann). S. 178

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 240 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Oberlauf Marscheider Bachtal“ in der Stadt Remscheid. S. 178
- 241 Berichtigung: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Flehe der Stadtwerke Düsseldorf AG (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Flehe vom 5. Juli 1999 – S. 181

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 242 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Neanderthal Museum und Wildgehege. S. 181
- 243 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 3687225). S. 182

Beilage: 1 Karte

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 237 **Verordnung
zur Bestimmung eines Unkostenbeitrages
für Vollstreckungersuchen
im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung
21.10.45

Düsseldorf, den 22. Juli 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NW. S. 50) und des § 20 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304) zuletzt geändert durch Gesetz

vom 2. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S. 382) wird verordnet:

§ 1

Der Unkostenbeitrag, den die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, Handwerksinnungen, Kreishandwerkerschaften und die Waldgenossenschaften an die in Anspruch genommenen Gemeinden oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband je Vollstreckungersuchen zu zahlen haben, wird auf 30,- DM festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung eines Unkostenbeitrages für Vollstreckungersuchen vom 10. November 1987 (Abl. Reg. Düsseldorf S. 265) außer Kraft.

Im Auftrag
gez. Pfütenreuter

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 177

238 **Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Werner Nolte, Viersen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 2. Juli 1999

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Werner Nolte
Dülkener Straße 71
41747 Viersen

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Dipl.-Ing. (FH) Ludger Bonnes-Valkyser
zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 178

239 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausses**
(Polizeikommissar Jörg Wachsmann)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 27. Juli 1999

Der Dienstauss Nr. 500/00473 des Polizeikommissars Jörg Wachsmann, ausgestellt am 27. Januar 1999 durch Polizeipräsidium Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 178

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

240 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung
des Naturschutzgebietes
„Oberlauf Marscheider Bachtal“
in der Stadt Remscheid**

Bezirksregierung
51.2.1.02.08

Düsseldorf, den 9. Juli 1999

Aufgrund des § 42a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 8. 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung

und des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) in der Fassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NW. 792) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Remscheid werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung des naturnahen Mittelgebirgs-Wiesenbaches,
- b) zur Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes des Bachökosystemes im gesamten Verlauf des Marscheider Baches und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen im Mittel- und Unterlauf,
- c) zur Erhaltung, Wiederherstellung und Sicherung der Lebensgemeinschaften, die an das Fließgewässersystem des Oberlaufes Marscheider Bach, speziell der Quellbereiche und Quellsiefen, gebunden sind,
- d) zur Erhaltung der bachbegleitenden Grünlandflächen u. a. der Naß- und Feuchtgrünländer sowie der Grünlandbrachen,
- e) zur Erhaltung der Fließgewässerfauna und -flora, der Röhrichtsäume und Uferhochstaudenfluren sowie des Großseggen- und Kammseggenriedes,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung der talbegleitenden Lebensräume für aquatische und terrestrische Lebensgemeinschaften,
- g) zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen, bodenständigen, talbegleitenden Laubwaldbestände,
- h) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Fläche.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet „Oberlauf Marscheider Bachtal“ in der Stadt Remscheid hat eine Fläche von ca. 30 ha und ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

(2) Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes umfaßt die Quellen und den Oberlauf des Marscheider Baches östlich und westlich der Bundesautobahn A1 und ist in der Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage) verbindlich festgelegt.

(3) Die Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung und befindet sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– höhere Landschaftsbehörde –
2. beim Oberbürgermeister Remscheid
– untere Landschaftsbehörde –

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteile oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen,
 2. Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
 3. Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
 4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine landwirtschaftliche Direktvermarktung dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 6. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 7. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, die Eigenart und Schönheit der Fläche oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,
 8. das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume,
 9. das Feuermachen außerhalb von Flächen, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
 10. Wege und Plätze anzulegen und zu ändern,
 11. das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- und Campingplätzen,
 12. das Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art außerhalb von Hof- und Gebäudeflächen, sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für diese Fahrzeuge,
 13. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben, mit Ausnahme der im Flächen-nutzungsplan vom 18. September 1993 dargestellten Zweckbestimmungen,
 14. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern.
 15. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15. März bis 1. Oktober des Kalenderjahres durchzuführen,
 16. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
 17. Entwässerungs- und andere Oberflächenwasser- oder Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen (z. B. Neuanlage von Gräben und Dränagen); hierunter fällt nicht die Nutzung ortsüblich errichteter Viehtränken,
 18. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächlich abzuleiten.
 19. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
 20. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen,
 21. Pflanzen und Tiere, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder dem Fischereirecht unterliegen, auszusetzen oder anzusiedeln.
 22. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
 23. Quellen einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
 24. Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
 25. Düngemittel und Biozide in einem Uferrandstreifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,
 26. Wasser- und Eisflächen zu befahren bzw. zu betreten, sowie in Gewässern zu baden,
 27. außerhalb der Straßen und Wege zu reiten,
 28. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
 29. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
 30. Klärschlamm anzubringen,
 31. Brachflächen, Grünland oder Quellsümpfe umzubrechen, in eine Intensivnutzung zu überführen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 32. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern,

33. Sonderkulturen anzulegen,
34. Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten, wobei die Futterstelle mit der unteren Landwirtschaftsbehörde abzustimmen ist,
35. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
36. Baumschulen anzulegen,
37. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen neu anzulegen,
38. Erstaufforstungen vorzunehmen,
39. die Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten sowie die Umwandlung von Laubholzbeständen in Nadelholzbestände,
40. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen ist

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen, die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 10, 17, 25, 30 und 31 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 37 bis 40 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes in der derzeit gültigen Fassung und die Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 21 und 34 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten,
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes in der derzeit gültigen Fassung,
5. die vom Oberbürgermeister Remscheid als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung außerhalb der in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Zeiten, soweit dies im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgt,
7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wurde und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat sowie die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen,
8. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang die Ausnutzung rechtmäßig erteilter Genehmigun-

gen, sowie nicht aufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

§ 5

Befreiungen

(1) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten dieser Verordnung mit Ausnahme der Nrn. 38 und 39 ist der Oberbürgermeister Remscheid – untere Landschaftsbehörde – zuständig.

Für die Befreiung von den Verboten Nr. 38 und 39 ist die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde gegeben, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet.

Sofern eine Befreiung vom Verbot Nr. 21 beantragt wird und es sich um gebietsfremde Arten handelt, ist die höhere Landschaftsbehörde für die Entscheidung zuständig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 2. Januar 1975 (BGB. I S. 1), in der derzeit gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, der innerhalb des Naturschutzgebietes entgegen den unter § 3 Abs. 2 genannten Verboten

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

6. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid, Gemarkung Außenbürgermeinschaft, Bergisch-Born, Fünfzehnhöhe, Lennep, Lüttringhausen und Remscheid als Landschaftsschutzgebiet vom 31. Dezember 1991 (Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 58), berichtigt am 25. März 1992 (Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 115) für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung
Düsseldorf
als höhere
Landschaftsbehörde
Im Auftrag
Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 178

241 Berichtigung:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Flehe der Stadtwerke Düsseldorf AG (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Flehe vom 5. Juli 1999 -

Bezirksregierung
54.17.02-1

Düsseldorf, den 27. Juli 1999

Korrektur des im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 29 vom 22. Juli 1999 veröffentlichten Textes wegen Nichtübereinstimmung mit der Druckvorlage:

Zu § 5 Duldungspflichten: Die Bezeichnung des 4. Absatzes fehlt und ist zu ergänzen: „(4) Die Untere Wasserbehörde ...“

Zu § 9 Abs. 1: Der Verweis auf § 4 Abs. 1 entspricht nicht dem Original und ist zu ändern in „§ 4“.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 181

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

242 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Neanderthal Museum und Wildgehege

1. Haushaltssatzung 1999

Aufgrund der §§ 8, 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Neanderthal Museum und Wildgehege am 1. Juni 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	240 950,- DM
in der Ausgabe auf	240 950,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	119 250,- DM
in der Ausgabe auf	119 250,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 30 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 1999 auf 156 000,- DM festgesetzt.

§ 6

Als „erheblich“ im Sinne des § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Gemeindeordnung NW gilt ein Fehlbetrag, der 5% des Gesamtvolumens übersteigt.

Als „erheblich“ im Sinne des § 80 Absatz 2 Ziffer 2 Gemeindeordnung NW gelten Mehrausgaben über 20 000,- DM.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Neanderthal Museum und Wildgehege für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat lt. Verfügung vom 7. Juli 1999 – 31.52.12 (ZV) – von der Haushaltssatzung und den Anlagen Kenntnis genommen.

Gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit o.a. Verfügung die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 1999 in Höhe von 156 000,- DM genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 22. Juli 1999

Ingrid Siebeke
(Vorsitzende
der Verbandsversammlung)

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 181

243 **Aufgebot eines Sparkassenbuches** (Nr. 368 7225)

Das nachstehend, von der Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen ausgestellte Sparkassenbuch wurde als verloren gemeldet:

Nr. 368 7225

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, die Ansprüche bis spätestens 8. November 1999 bei der Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Kaarst, den 22. Juli 1999

Stadtsparkasse
Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 182

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach